

# ZBB 2001, 96

## ZPO § 261; BGB § 783

**Wirksame Inanspruchnahme einer englischsprachigen Garantie auf erstes Anfordern in Deutschland**

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 08.02.2000 – 5 U 152/98, DB 2001, 699

### Leitsätze:

1. Der Zahlungsanspruch aus einer Garantie auf erstes Anfordern kann im Inland ungeachtet dessen klageweise durchgesetzt werden, dass der Garantiebank die Auszahlung durch eine in einem Drittland (hier: Türkei) erlassene einstweilige Verfügung untersagt worden ist.

2. Eine in englischer Sprache abgefasste Garantie auf erstes Anfordern kann, sofern keine besondere abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, gegenüber einer Garantiebank mit Sitz in Deutschland in deutscher Sprache wirksam in Anspruch genommen werden.